BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **Ref.2/014/2026**

STADT **SCHWABACH**
Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Schwabach (Archivsatzung - ArchivS)
Anlagen: Satzungstext

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Hauptausschuss	24.11.2026	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.11.2026	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Schwabach (Archivsatzung – ArchivS) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Der Freistaat Bayern mit Wirkung zum 1.1.2026 das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) überarbeitet. Dies macht eine Überarbeitung auch der Archivsatzung der Stadt Schwabach notwendig.

II. Sachvortrag

1. Einführung

Zum 1. Januar 2026 ist das neue Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) in Kraft getreten. Dieses ersetz eine seit 1989 im Wesentlichen unveränderte Vorgängerregelung. Das Gesetz wurde in weiteren Bereichen aktualisiert. Das Gesetz regelt nunmehr unter anderem die Fragen der Anbietung öffentlicher Akten an Archive, deren Benutzung, aber auch Schutzfristen, aber auch zum Beispiel den Begriff der Archivwürdigkeit. Diese Änderungen machen auch eine Überarbeitung der Archivsatzung der Stadt Schwabach notwendig. Auch diese ist, abgesehen von kleineren Änderungen, im Wesentlichen seit 1993 unverändert. Grundlage der Überarbeitung ist das aktuelle Satzungsmuster des Bayer. Städtetags.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Die bisherige Gliederung in die Abschnitte I bis III entfällt. Der Regelungsstoff wird in §§ 1 bis 17 geordnet; § 4 zur Anbietung und Übernahme sowie § 16 zur Aussonderung werden neu beziehungsweise eigenständig gefasst.

§ 2 präzisiert Archivgut, Archivwürdigkeit und Archivierung. Ergänzt wird insbesondere die Pflicht, digitale Informationen langfristig „lesbar zu halten“ – ein Bezug zur Anpassung des Archivwesens an das digitale Zeitalter. Durch die Einführung des Begriffs der Archivwürdigkeit wird sichergestellt, dass ins Archiv nur solche Unterlagen gelangen, die von bleibendem Wert sind.

§ 3 erweitert die Zuständigkeit auf städtische Eigenbetriebe, Beteiligungsgesellschaften und Kommunalunternehmen sowie auf Rechts- und Funktionsvorgänger. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch hier ggf. keine wertvollen Informationsquellen verloren gehen. Das Thema der Führung der Stadtchronik wird als weitere Aufgabe ausdrücklich genannt. Dies ändert allerdings nichts an der tatsächlichen Verwaltungspraxis, da diese schon bisher geführt wurde.

§ 4 schafft verbindliche Abläufe für Anbietung, Bewertung und Übernahme. Die 30-Jahres-Frist sowie Regelungen zu personenbezogenen, geheimhaltungsbedürftigen und sonst besonders geschützten Unterlagen sollen mit einer Dienstanweisung umgesetzt werden. Die Möglichkeit der Auftragsarchivierung für Dritte bleibt erhalten.

Die Benutzung des Archivs wird digital anschlussfähig und zugleich nutzer- und wissenschaftsfreundlicher ausgestaltet: Anträge können in Textform gestellt werden, d.h. beispielsweise auch als E-Mail, eine digitale Anwendung soll genutzt werden, wenn sie geschaffen wird; gesetzliche Einsichts-, Mitteilungs- und Vorlagerechte bleiben unberührt. Nach Ablauf der Schutzfristen wird die Veröffentlichung von Findmitteln, Archivgut und Reproduktionen ausdrücklich ermöglicht.

§ 10 ändert mehrere Schutzfristen und trennt deren Verkürzung und Verlängerung systematisch. Maßgeblich sind künftig insbesondere 100 Jahre nach der Geburt bei unbekanntem Todestag und 60 Jahre nach Entstehung bei unbekanntem Geburtstag. Der ausdrückliche Verweis auf das Bundesarchivgesetz entfällt.

Datenschutz, Geheimschutz und Rechte Dritter werden in den Archivierungs- und Benutzungsprozess stärker eingebunden. § 11 bezieht den Geheimschutzbeauftragten ein; §§ 12 bis 15 ordnen Benutzung, Reproduktionen, Versendung und Belegexemplar neu.

3. Synopse der Änderungen

Die folgende Übersicht deckt die materiellen Änderungen und wesentlichen Neufassungen beziehungsweise Verschiebungen des überarbeiteten Entwurfs ab.

Fundstelle bisherige Satzung	Bisherige Regelung	Fundstelle Entwurf 2026	Änderung
Titel, Erlassformel und Eingang	Titel „Satzung für die Aufgaben und Benutzung“; ältere Fassung der Gemeindeordnung und des BayArchivG; keine BayRS- und Änderungsstandangabe.	Titel, Erlassformel	Neue Bezeichnung „Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Schwabach (Archivsatzung – ArchivS)“; aktualisierte Rechtsgrundlagen mit BayRS-Angaben und Hinweis auf die Änderung vom 28. Juli 2026; Platzhalterdatum XX.XX.2026.
Gliederung und Systematik	Abschnitte I bis III; §§ 1 bis 15 sowie Inkrafttreten am Ende.	§§ 1–17	Abschnitte entfallen; durchgehende Paragrafenfolge. Anbietung/Übernahme werden als § 4 verselbstständigt, Aussonderung erhält § 16.
§ 2 Abs. 1: Archivgut und Unterlagen	Archivgut sind archivwürdige Unterlagen einschließlich Hilfsmitteln; erfasst werden Unterlagen aus Stadt, sonstigen öffentlichen Stellen und Privatrecht. Beispiele umfassen u. a. Amtsbücher, Urkunden, Karten, Bild-, Film- und Tonmaterial, Datenträger und Dateien.	§ 2 Satz 1 und 2	Archivgut sind vom Stadtarchiv als archivwürdig bestimmte und übernommene Unterlagen. Beispiele und die Einordnung von Hilfsmitteln, Datenträgern, Dateien und Dokumentationsmaterial werden neu geordnet.
§ 2 Abs. 2 und 3: Archivwürdigkeit und	Bleibender Wert für Forschung,	§ 2 Satz 3 und 4	Archivwürdigkeit wird auf historische

Archivierung	berechtigte Belange Betroffener oder Dritter sowie Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Archivierung umfasst Erfassung, Übernahme, Verwahrung, Sicherung, Erhaltung, Erschließung, Nutzbarmachung und Auswertung.		Überlieferungsbildung, Wissenschaft und Forschung, berechtigte Interessen der Bürger sowie Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bezogen. „Lesbar zu halten“ wird ergänzt.
§ 3 Abs. 1 bis 3: institutioneller Zuständigkeitsbereich	Stadtarchiv als städtische Fachdienststelle. Archivierung der städtischen Ämter; Sonderregelungen für Stadtkrankenhaus und Heime; vertragliche Regelungen bei weiteren Einrichtungen.	§ 3 Abs. 1 und 2	Zuständigkeit für städtische Ämter, Eigenbetriebe, Beteiligungsgesellschaften und Kommunalunternehmen. Rechts- und Funktionsvorgänger werden einbezogen.
§ 3 Abs. 3 bis 6: weitere Aufgaben	Archivierung sonstiger öffentlicher Stellen und privaten Archivguts nach Vereinbarung; Beratung der Verwaltung und nichtstädtischer Archiveigentümer; Förderung der Stadtgeschichtsforschung.	§ 3 Abs. 3 bis 6	Regelungen zu sonstigen öffentlichen Stellen und privatem Archivgut bleiben erhalten und werden neu gefasst. Beratung privater oder kirchlicher Archive wird genannt; die Führung der Stadtchronik kommt ausdrücklich hinzu.
Kein eigener Paragraf	Allgemeine Anbietungs- und Übernahmeregelung nicht als eigener Regelungsblock enthalten.	§ 4 Abs. 1 und 2	Nicht mehr benötigte Unterlagen sind den in § 3 Abs. 2 genannten Stellen zufolge anzubieten, spätestens 30 Jahre nach Entstehung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Stadtarchiv übernimmt die von

			ihm als archivwürdig bestimmten Unterlagen.
Kein eigener Paragraf	Keine vergleichbare ausdrückliche Anbietungsregelung für besonders geschützte Unterlagen.	§ 4 Abs. 3 bis 5	Auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten einschließlich Art. 9 und 10 DSGVO sowie mit besonderem oder sonstigem Geheimnisschutz sind anzubieten. Datenschutzrechtliche Vorgaben bleiben maßgeblich; Einzelheiten kann eine Dienstanweisung regeln.
§ 4 alt: Auftragsarchivierung	Übernahme vor Ablauf besonderer Aufbewahrungsfristen bei Vorbehalt des Verfügungsrechts; Fortgeltung der bisherigen Rechtsvorschriften; Verantwortung nach § 5 Abs. 1 Satz 1.	§ 5	Auftragsarchivierung bleibt erhalten; der Verantwortungsverweis wird auf § 6 Abs. 1 Satz 1 geändert.
§ 5 Abs. 1 und 2 alt: Verwaltung und Sicherung	Dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit; Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung; Ordnung, Erschließung und Vernichtung nicht mehr archivwürdiger Unterlagen; Verknüpfung personenbezogener Daten nur ohne Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange.	§ 6	Ausdrückliche Pflichten zu Erhaltung, Benutzbarkeit, Schutz vor unbefugter Verarbeitung, Wahrung schutzwürdiger Interessen und Geheimnisschutz. Ordnung, Erschließung sowie Vernichtung oder Löschung werden genannt.
§ 5 Abs. 1 alt: keine alternative Informationssicherun	Keine ausdrückliche Regelung zur	§ 6 Abs. 3; ergänzend § 10 Abs. 2	Findmittel, Archivgut und Reproduktionen können nach Ablauf

g oder Veröffentlichung	Archivierung von Informationen in anderer Form oder zur Veröffentlichung nach Schutzfristen.		der genannten Schutzfristen veröffentlicht werden. § 10 Abs. 2 enthält zusätzlich die Möglichkeit, Informationen in anderer Form zu archivieren und Originale zu vernichten oder zu löschen.
§ 6 alt: Schutzrechte	Auskunft, Berichtigung durch Richtigstellung, Gegendarstellung sowie besondere Vernichtungsregeln für übernommene Unterlagen sind ausdrücklich geregelt.	Kein eigener Nachfolgeparagraf; Bezugspunkte insbesondere §§ 6 und 10	Der bisherige § 6 entfällt als eigenständiger Regelungsblock. Einzelne Schutz- und Vernichtungsaspekte werden nicht in gleicher Ausführlichkeit wiederholt.
§§ 7 und 8: Berechtigung und Zweck	Archivgut steht Behörden, Gerichten, öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen auf Antrag zur Verfügung. Benutzung bei berechtigtem Interesse und vorbehaltlich der Schutzfristen.	§§ 7 und 8	„Archivgut“ wird einheitlich verwendet; andere Rechtsvorschriften bleiben vorbehalten. Gesetzliche Einsichts-, Mitteilungs- und Vorlagerechte werden ausdrücklich unberührt gelassen.
§ 9: Benutzungsantrag	Schriftlicher Antrag, Identitätsnachweis, Angaben zu Person, Auftraggeber, Vorhaben, Zweck und Auswertung; eigener Antrag je Vorhaben; Verzicht bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen möglich.	§ 9	Antrag in Textform; digitale Anwendung soll genutzt werden, sofern vorhanden. Angaben zu Vorhaben, überwiegendem Zweck und Auswertung werden präzisiert.

§ 10 Abs. 1: Schutzfristen	30 Jahre seit Entstehung; personenbezogen grundsätzlich 10 Jahre nach Tod, ersatzweise 90 Jahre nach Geburt bzw. 90 Jahre nach Entstehung; Geheimhaltung grundsätzlich 60 Jahre. Ausdrücklicher Verweis auf das Bundesarchivgesetz.	§ 10 Abs. 1 und 2	Allgemeine 30-Jahres-Frist bleibt. Bei unbekanntem Todestag gelten 100 Jahre nach Geburt, bei unbekanntem Geburtstag 60 Jahre nach Entstehung. Die Veröffentlichungsausnahme wird ausdrücklich formuliert; der Bundesarchivgesetz-Verweis entfällt.
§ 10 Abs. 2 bis 5: Verkürzung, Verlängerung und Antrag	Verkürzung mit Zustimmung des Oberbürgermeisters; personenbezogene Verkürzung nur unter besonderen Voraussetzungen. Verlängerung um höchstens 30 Jahre bei öffentlichem Interesse; Nutzung durch abgebende Stellen innerhalb der Schutzfristen; schriftlicher Antrag.	§ 10 Abs. 3 bis 6	Verkürzung und Verlängerung werden getrennt geregelt. Verlängerung auch zum Schutz Betroffener oder Dritter; Verkürzungsantrag schriftlich oder digital. Neue Nachweise nennen zusätzlich Forschungs- oder Dokumentationszweck, wissenschaftliche Infrastrukturen und überwiegende berechtigte Belange anderer Stellen oder Personen.

§ 11: Genehmigung und Benutzungsbeschränkungen	Genehmigung für Kalenderjahr, Vorhaben und Zweck. Einschränkung oder Versagung aus staatsschutz-, Schutz-, Geheimschutz-, Erhaltungs-, Verwaltungsaufwands- oder Eigentümergründen; weitere Gründe, Widerruf, Auflagen und Beschränkungen.	§ 11	Regelungen werden systematisch neu gefasst. Genehmigungsdauer, Versagungs- und Beschränkungsgründe, Widerruf, Auflagen und Beschränkung auf Teile, Reproduktionen oder Auskünfte bleiben erhalten. Bei bestimmten Entscheidungen soll neben dem Oberbürgermeister der Geheimschutzbeauftragte einbezogen werden.
§ 12: Benutzung im Stadtarchiv	Einsichtnahme in vorgesehenen Räumen; ergänzend Auskünfte, Reproduktionen und Versendung. Sorgfaltspflichten; Änderungen, Entfernung und Vermerke unzulässig; Kontrollen, Genehmigung für technische Geräte, Rauch-, Ess- und Trinkverbot sowie Ausschluss von Taschen und Mänteln.	§ 12 Abs. 1 bis 7	Vor-Ort-Einsicht als grundsätzliches Verfahren; weitere Benutzungsformen werden ergänzt. Veränderungsverbot und Kontrollbefugnis werden präzisiert; Geräteliste wird modernisiert. Für übersandte Unterlagen gelten zusätzlich die Auflagen der absendenden Stelle.

III. Kosten

Durch die Neuregelung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.